



Gemeinde Othmarsingen

Abwasserreglement

2002

ABWASSERREGLEMENT

der Gemeinde Othmarsingen

INHALTSVERZEICHNIS

A. Gesetzliche Grundlagen

B. Abwasserreglement

- I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 11
- II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht
§ 12 - § 15
- III. Bewilligungsverfahren
§ 16 - § 22
- IV. Technische Ausführungsvorschriften
§ 23 - § 29
- V. Finanzierung
§ 30 - § 52
- VI. Rechtsschutz und Vollzug
§ 53 - § 54
- VII. Schlussbestimmungen
§ 55 - § 56

Anhang
Anschluss- und Benützunggebühren

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Baugesetz (BauG) vom 19. Januar 1993 mit den Änderungen, die ab dem 01. Januar 2000 in Kraft getreten sind.

§ 34 BauG Beitragspflicht der Grundeigentümer

- ² Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden sowie für den Betrieb sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben.
- ⁵ Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

§ 35 BauG Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ... legt die Höhe der Beiträge in einem Beitragsplan fest. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- ² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- ³ Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.
- ⁴ Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden das zuständige Organ, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

- Allgemeine Bauverordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994, Stand 28. 8. 2000

§ 41 ABauV Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt worden ist.

² Beruht die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

- Gemeindegesetz (GG) § 20 Abs. 2

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

lit. I: der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonalen Erlasse.

B. ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- 4 Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 2 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4 Gewässerschutzstelle

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle gemäss § 2 V zum EG GSchG
- 2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beziehen.
- 3 Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle über die Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.
- 4 Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5 Kanalisationsplanung

- 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplanung (GEP) bzw. das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP).
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutz-zonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonalen Fachstellen zu genehmigen.

§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen

- 1 Alle öffentlichen Abwasseranlagen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung siehe Kapitel V.).
- 2 Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 7 Private Abwasseranlagen

- 1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.
- 2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen oder sanieren lassen.
- 3 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.
- 4 Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8 Sanierungsleitungen

- 1 Im GEP bzw. im kommunalen Sanierungsplan wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 9 Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 10 Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- 2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13 Anschlussrecht

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- 2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser siehe § 25) darf in der Regel nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 3 Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
- 4 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 14 Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwassertrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

§ 15 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen

- 1 Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.
- 2 Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.
- 3 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17 Gesuchsunterlagen

- 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- 2 Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

- 3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.
- 4 Erforderliche Angaben:
- a) - Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.
 - Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.
 - Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.
 - Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen, Entlüftungen usw.
 - Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse, erforderlich.
 - Farbliche Gestaltung gemäss Checkliste Baugesuch.
 - b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- 5 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19 Baubeginn, Geltungsdauer

- 1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.
- 2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 20 Projektänderung

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 21 Abnahme

- 1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
- 2 Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.
- 3 Der Gemeinderat kann zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Gesuchstellers Dichtigkeitsprüfungen und Kanalfernsehaufnahmen vornehmen lassen.
- 4 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22 Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23 Technische Ausführungsvorschriften

- 1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
 - Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
 - Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

- Schweizer Norm SN 533190: SIA Empfehlung 190, Kanalisation
- VSA Richtlinie (1992) Unterhalt von Kanalisationen

2 Es gilt die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24 Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser

1 Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retension

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) *Fremdwasser*

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) *Dachwasser*

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder mit vorgeschalteter Retension ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) *Versickerungen*

Für Versickerungen ist das GEP, bzw. die Versickerungskarte massgebend.

2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) *Strassen*

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) *Plätze*

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27 Einleitungsbewilligung

- 1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer).
- 2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28 Landwirtschaftsbetriebe

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
- 2 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Haftung

- 1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- 2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- 3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Finanzierung der Abwasseranlagen

- 1 Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
 - a) Erschliessungsbeiträge;
 - b) Anschlussgebühren;
 - c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsggebühr
- 2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 31 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 32 Verjährung

- 1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.
- 2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33 Zahlungspflichtige

Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 34 Verzug, Rückerstattung

- 1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.
- 2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 35 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- 2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36 Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge der Anlagen der Groberschliessung betragen in der Regel 50%, jene der Feinerschliessung 70%.

§ 37 Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt.

§ 38 Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten;

- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 39 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Vorschlag über die Erstellungskosten;
- b) die Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw., Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 40 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 41 Auflage, Mitteilung

- 1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsprogramm der Gemeinde hinzuweisen.
- 2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 42 Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 43 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 44 Fälligkeit

- 1 Abwasserbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- 2 Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- 3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindegeldentnahmen (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres) zu verzinsen.
- 4 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 45 Bauabrechnung

- 1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG. (siehe gesetzliche Grundlagen)

3. Anschlussgebühr

§ 46 Bemessung

- 1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird wie folgt bemessen (Betrag siehe Anhang):
 - a) Betrag pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.
 - b) Betrag pro m² der Bruttogeschossfläche.
- 2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

- 3 Für Liegenschaften, bei denen das Abwasser landwirtschaftlich verwertet wird, wird keine Gebühr erhoben.
- 4 Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall (maximal ein Handwaschbecken) wird keine Gebühr erhoben.
- 5 Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben (siehe Anhang).
- 6 Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und Hartfläche wird um 50 % ermässigt, wenn das Regenwasser einer Meteorleitung zugeführt wird.
Keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und Hartfläche wird erhoben, wenn das Regenwasser versickert oder direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt wird.
- 7 Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 47 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

- 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Fläche).
- 2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben.
- 3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 48 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 49 Sicherstellung, Erhebung

- 1 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Bankgarantie, Sperrkonto usw.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- 2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühren

§ 50 Grundsatz

- 1 Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu entrichten.

§ 51 Grundgebühr

- 1 Die jährliche Grundgebühr bemisst sich wie folgt:
 - a) Für Liegenschaften mit einer entwässerten Fläche bis zu 500 m²: Pauschalgebühr (siehe Anhang)
Wird das gesamte Regenwasser einer Liegenschaft anordnungsgemäss versickert, wird nur die halbe Pauschalgebühr erhoben, und zwar:
 - aa) bei Neubauten von Amtes wegen;
 - bb) bei bestehenden Bauten auf Gesuch des Pflichtigen hin, sofern eine bereits behördlich bewilligte, den Vorschriften entsprechende Versickerungsanlage vorhanden ist oder wenn die vorgesehene Versickerung von der Gemeinde bewilligt wird. Die Gebührenreduktion wirkt erst von der auf die Bewilligung der Reduktion und die Erstellung der Anlage folgende Rechnungsperiode an (1. Januar bis 30. Juni bzw. 1. Juli bis 31. Dezember).
 - b) Für Liegenschaften mit mehr als 500 m² entwässert Fläche: Gebühr pro m² entwässerte Fläche (siehe Anhang).
Wird der Abfluss mit geeigneten Rückhaltemassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert, können die Abgaben für die betroffenen Flächen um max. 25 % reduziert werden.
 - c) Für entwässerte Verkehrsflächen: Gebühr pro m² entwässerte Fläche (siehe Anhang).

- 2 Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieabwasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Gemeinderat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich individuelle Gebührenverfügungen.
- 3 Kann der Betrieb eine dauernde wesentliche Reduktion der zur Berechnung der Zuschläge erhobenen Werte nachweisen, so sind die Zuschläge entsprechend neu festzusetzen oder aufzuheben. Die neuen Ansätze können von dem Zeitpunkt angerechnet werden, in welchem der obenerwähnte Nachweis erbracht ist, frühestens aber von der Einreichung des Gesuches beim Gemeinderat an.

§ 52 Verbrauchsgebühr

- 1 Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben (Betrag siehe Anhang).
- 2 Sie wird durch den Gemeinderat ermässigt, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.). Normalerweise ist eine separate Wasseruhr zu installieren.
- 3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 53 Erhebung

- 1 Die Benützungsgebühren werden zusammen mit der Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung.
- 2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.
- 3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.
- 4 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54 Rechtsschutz, Vollstreckung

- 1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).
- 2 Gegen Anordnungen und Verfügungen der Organe der WVO in Anwendung der Baugesetzgebung gilt § 41 ABauV (siehe gesetzliche Grundlagen).
- 3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 54 Strafbestimmungen

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Ab diesem Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 27. Juni 1997 aufgehoben.

§ 57 Übergangsbestimmungen

- 1 Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes beim Gemeinderat eingegangenen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften des Reglementes vom 27. Juni 1997 beurteilt.
- 2 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 3 Neu festgesetzte Gebühren und Beiträge werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab dem folgenden Jahresbeginn erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Mai 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Walter Urech

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Wernli

ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT VOM 31. MAI 2002

Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren

Anschlussgebühr (§ 46)

- a) Fr. 30.-- pro m² der Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- b) Fr. 30.-- pro m² Bruttogeschossfläche
- c) Fr. 30.-- pro m³ Nettoinhalt für Schwimmbassins

Jährliche Grundgebühr (§ 51)

- a) Fr. 100.-- pauschal für Liegenschaften mit einer entwässerten Fläche bis zu 500 m²
- b) Fr. 0.40 pro m² entwässerte Fläche für Liegenschaften mit mehr als 500 m² entwässerter Fläche
- c) Fr. 0.40 pro m² für entwässerte Verkehrsflächen

Verbrauchsgebühr (§ 52)

- Fr. 2.-- pro m³ Frischwasserverbrauch

Mögliche Reduktionen und Sonderfälle siehe §§ 46, 47, 51 und 52 Abwasserreglement.

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, stand 1. April 1997. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Mai 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Walter Urech

Nicole Wernli